

ZUGANGSERSCHWERUNG ZU UND VERFÜGBARKEITSREDUZIERUNG VON KINDERPORNOGRAFISCHEN INHALTEN IM INTERNET

Kinderpornografische Darstellungen sind **Dokumentationen eines realen sexuellen Missbrauchs von Kindern**. Der Herstellung solcher Bilder/Videos liegt somit ein realer (oft schwerer) **sexueller Missbrauch** zugrunde. Durch Verbreitung und Verfügbarkeit der Darstellungen erfolgt eine **dauerhafte Viktimisierung** der Opfer. Gerade in den ersten Tagen der Verfügbarkeit kinderpornografischer Inhalte werden diese erfahrungsgemäß massenhaft abgerufen (und dadurch weiter verbreitet).

Seriöse Schätzungen zum **quantitativen Umfang** von **Kinderpornografie** im Sinne des § 184 b StGB in den verschiedenen Diensten des Internets sind aufgrund dessen dezentraler Struktur **nicht möglich**. Der Zugang zu diesen strafbaren Inhalten ist nicht in und mit allen Diensten gleichermaßen frei und leicht möglich. Je nach Dienst und Zugangsmöglichkeiten bedarf es eigener Bekämpfungsansätze und -strategien. Die Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet kann nur durch ein **Maßnahmenpaket** erfolgen. Sowohl die **Zugangserschwerung** als auch das **Löschen** sind als sich gegenseitig **ergänzende Maßnahmen der Gefahrenabwehr** anzusehen.

Während der über **abgeschottete Plattformen** abgewickelte Tausch von Kinderpornografie in der Regel dem gewöhnlichen Internetnutzer nicht zur Kenntnis gelangt, entfaltet die Verbreitung von Kinderpornografie über frei zugänglichen Webseiten des **World Wide Web (WWW)** ihre Gefährlichkeit gerade eben durch deren **freie Zugänglichkeit**. Dem WWW kommt insofern hinsichtlich der Gefahrenabwehr eine zentrale Bedeutung zu, da sich die Mehrzahl der Internet-Nutzer den (ersten) Zugang zu den jeweils gewünschten Inhalten hierüber erschließt und über diesen grundsätzlich der Einstieg in die Nutzung des Internet erfolgt.

Die **frühzeitige Reduzierung** der Verfügbarkeit kinderpornografischer Inhalte (zeitlich schneller als eine gleichzeitig zu initiiierende Löschung) war deswegen das Ziel bei der Einführung des **Zugangserschwerungsgesetzes (ZugErschwG)**.

In jedem Einzelfall stellt die Verfügbarkeit von Kinderpornografie neben der Strafbarkeit nach § 184 b StGB auch eine **Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** dar.

Angesichts belegter hoher täglicher Zugriffszahlen auf kinderpornografische Inhalte stellt dies eine Störung dar, der es möglichst schnell zu begegnen gilt. Das BKA kommt und kam diesem gesetzlichen Auftrag schon immer nach:

- Für in Deutschland physikalisch gehostete kinderpornografische Inhalte durch direkte Kontaktaufnahme mit den verantwortlichen Host-Providern und für entsprechende im Ausland gespeicherte Inhalte durch auf dem Interpol-Weg übermittelte Anzeigen mit der Bitte um Veranlassung einer Löschung durch die jeweils zuständige staatliche Stelle beim verantwortlichen Provider.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP wurde vereinbart, dass auf Grundlage des im **Februar 2010** in Kraft getretenen ZugErschwG für ein Jahr keine Sperrung kinderpornografischer Inhalte im WWW erfolgt und in dieser Zeit eine Evaluation des Prinzips „**Löschen statt Sperren**“ durchgeführt wird, um dessen Wirksamkeit zu bewerten.

Seit **Januar 2010** erhebt das Bundeskriminalamt statistisch die ins Ausland übersandten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte und deren Verfügbarkeitsdauer bis zur Löschung. Seit Beginn des Erhebungszeitraums wurden durch das BKA weit über **20.000 Hinweise** zu kinderpornografischen Inhalten weitergeleitet.

Diese Inhalte waren mehrheitlich (60 – 75%) im Ausland gehostet. Die Verfügbarkeitsdauer nach Eingang der Hinweise im BKA betrug ca. 1 – 2 Tage für Inhalte auf deutschen Servern. Im Ausland wurden die Inhalte nach der Meldung durch das BKA mehrheitlich nach einer und weit überwiegend vier Wochen an die für den Server-Standort zuständige Strafverfolgungsbehörde gelöscht.

Bereits seit November 2007 besteht eine **Kooperationsvereinbarung** zwischen dem BKA und den deutschen **Beschwerdestellen** („**jugendschutz.net**“, Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V. „**eco**“ und Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. „**fsm**“) Wesentliches **Ziel der Kooperation** ist die schnellstmögliche Löschung kinderpornografischer Inhalte im Rahmen der Zusammenarbeit von Polizei und Selbstregulierungskräften der Internetwirtschaft.

Am **20.09.2011** beschloss die Regierungskoalition aus CDU und FDP, das ZugErschwG aufzuheben und kinderpornografische Inhalte im Internet künftig ausschließlich löschen zu lassen. Am **29.12.2011** ist das von der Bundesregierung initiierte Gesetz zur Aufhebung von Sperrregelungen bei der Bekämpfung von Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen in Kraft getreten.

Unabhängig davon führen eine Reihe von Staaten innerhalb und außerhalb der EU zugangerschwerende Maßnahmen im Sinne eines „**Access-Blocking**“ durch.

Mit Datum vom **17.12.2011** ist die **Richtlinie 2011/92/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates **in Kraft getreten**. Die kontrovers diskutierte Maßnahmen gegen kinderpornografische Webseiten sind **endgültig in Art. 25 dieser EU- Richtlinie** geregelt. Während der ursprüngliche Kommissionsvorschlag noch den Grundsatz "**verpflichtendes Sperren und Löschen**" in allen EU-Staaten vorsah, schreibt die in Kraft getretene Fassung der EU-Richtlinie "**verpflichtendes Löschen, freiwilliges Sperren**" vor.